



Kompetenzstelle Brandschutz (KSB)
Dresdner Straße 73-75, 2. Stock
1200 Wien
Telefon +43 1 4000 37200
Fax +43 1 4000 99 37200
ksb@ma37.wien.gv.at
ksb.wien.at

Table with 4 columns: Aktenzahl, Sachbearbeiter/in:, Durchwahl, Datum. Row 1: 739611 - 2021, DI<sup>in</sup> Eder Senatsrätin, 4000-37201, Wien, 23. Feb. 2023

Fassadenbegrünung brandschutztechnische Anforderungen

Zur Erreichung einer einheitlichen Vorgangsweise bei Fassadenbegrünungen wird im Einvernehmen mit den betroffenen Dienststellen, insbesondere der MA 39 – ...

1. Einleitung

Bei den in dieser Richtlinie angeführten Fassadenbegrünungen handelt es sich um boden- oder fassadengebundene Begrünungen aus bzw. mit Pflanzen, die unter bestimmten Bedingungen brennbar sind. Bodengebundene Begrünungen können mit oder ohne Rankhilfe, auch Kletterhilfe genannt (z.B. Seile, Stahlgerüste) ausgestaltet werden. Bei fassadengebundenen Begrünungen ist die Konstruktion so an einem Außenbauteil (Wandbildner) montiert, dass zwischen dem Pflanzenträger und dem natürlichen Boden keine feste Verbindung besteht, sie umfassen flächige, punktuelle oder lineare Systeme. Pflanzen stellen zwar keine Bauprodukte im Sinne der Europäischen Bauprodukteverordnung dar, dennoch unterliegen Fassadenbegrünungen, egal ob boden- oder fassadengebunden, den brandschutztechnischen Schutzziele, die an Fassaden gemäß Tabelle 1a sowie Kapitel 3.5 der OIB-Richtlinie 2 gestellt werden.

Diese beziehen sich sowohl auf das Brandverhalten der verwendeten Materialien als auch auf eine wirksame Einschränkung einer Brandweiterleitung über die Fassadenbegrünung.

2. Anforderungen

Ergebnisse von Klein- und Großbrandversuchen an Fassadenbegrünungen, die seitens der Universität für Bodenkultur und der MA 39 – ...



## 2.1. Tabelle zu den brandschutztechnischen Anforderungen

1. Gebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3	
1.1 Anforderungen an das Brandverhalten	Nachweis der Klasse des Brandverhaltens der verwendeten Materialien entsprechend Punkt 1.2 der Tabelle 1a der OIB-Richtlinie 2, ausgenommen Pflanzen
1.2 Anforderungen hinsichtlich Brandweiterleitung bzw. Herabfallen großer Fassadenteile	keine
2. Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5	
2.1 Anforderung an das Brandverhalten	
2.1.1 Rankhilfen (z.B. Netze, Seile, Gitter)	Brandverhaltensklasse mindestens A2
2.1.2 sonstige Materialien	Entsprechend Punkt 1.2 der Tabelle 1a der OIB-Richtlinie 2, ausgenommen Pflanzen
2.2 Anforderungen hinsichtlich Brandweiterleitung bzw. Herabfallen großer Fassadenteile (siehe Punkt 3.5.1 der OIB-Richtlinie 2)	
2.2.1 Einzelfallprüfung	Nachweis, dass es zu einer wirksamen Einschränkung der Brandweiterleitung bzw. zu einer wirksamen Einschränkung des Herabfallens großer Teile kommt (z.B. über eine Prüfung nach ÖNORM B 3800-5)
2.2.2 vertikaler Schutzabstand der Begrünung zu brennbarer Dachkonstruktion	mindestens 100 cm (auf Grund von Prüfungen der MA 39 eine unwesentliche Abweichung gegenüber Punkt 3.5.13 b) der OIB-Richtlinie 2, Entwurf 2023)
2.2.3 nachweisfreie Ausführungen	a) Fassadenbegrünung höchstens über die ersten drei oberirdischen Geschoße
	b) Zwischen den Geschoßen Ausführung einer Brandabschottung aus einem durchgehenden Profil aus Stahlblech (Mindestdicke 1,0 mm) oder brandschutztechnisch Gleichwertigem, das mindestens 30 cm auskragt. Die Montage der Brandabschottung hat am Wandbildner zu erfolgen. Das Überwachsen der Abschottungen muss durch entsprechende Pflege verhindert werden.
	c) bei einer vertikal durchgehenden Fassadenbegrünung ohne dazwischen liegenden Fensteröffnungen ein horizontaler Abstand zwischen Pflanzen und Fensteröffnungen von mindestens 20 cm
	d) Fassadengebundene Begrünungen in Form von metallischen Trogsystemen auf metallischer Unterkonstruktion mit Edelstahlbefestigung an der Fassade mit einer geschoßweisen Brandabschottung aus einem mindestens 10 cm ab Außenkante des Troges auskragenden, durchgehenden Profil aus Stahlblech (Mindestdicke 2,0 mm) oder brandschutztechnisch Gleichwertigem. Die Montage der Brandabschottung hat am Wandbildner zu erfolgen. Das Überwachsen der Abschottungen muss durch entsprechende Pflege verhindert werden.

	<p>e) vor Balkonen bzw. Terrassen vorgesezte Begrünungsformen in Zusammenhang mit nichtbrennbaren (z.B. metallischen) Rankhilfen mit einem Mindestabstand von 50 cm ab Balkon- bzw. Terrassenvorderkante. Auf die eventuell erforderliche Freihaltung für die Inanspruchnahme eines Rettungsweges (Anleiterbarkeit) ist Bedacht zu nehmen.</p>
	<p>f) unmittelbar über/unter oder bis zu 20 cm über/unter dem Fenster Ausführung einer Brandabschottung aus einem Profil aus Stahlblech (Mindestdicke 1,0 mm) oder brandschutztechnisch Gleichwertigem, das mindestens 30 cm auskragt und mindestens 20 cm seitlich überragt. Die Montage der Brandabschottung hat am Wandbildner zu erfolgen. Ein Überwachsen der Abschottung bzw. Hineinwachsen in den Bereich zwischen Fensteroberkante bzw. –unterkante und Abschottung muss durch entsprechende Pflege verhindert werden.</p>
	<p>g) Ausführung einer um das Fenster umlaufenden Brandabschottung aus einem Profil aus Stahlblech (Mindestdicke 1,0 mm) oder brandschutztechnisch Gleichwertigem, das mindestens 30 cm auskragt. Ein Abstand der Begrünung zum Profil ist nicht erforderlich. Die Montage der Brandabschottung hat am Wandbildner zu erfolgen. Ein Überwachsen der Abschottung bzw. Hineinwachsen in den Bereich vor dem Fenster muss durch entsprechende Pflege verhindert werden.</p>
	<p>h) Ausführung einer Brandabschottung unmittelbar im Fenstersturz- und im Fensterlaibungsbereich aus einem Profil aus Stahlblech (Mindestdicke 1,0 mm) oder brandschutztechnisch Gleichwertigem, das mindestens 30 cm auskragt und seitlich im Laibungsbereich mindestens 20 cm hinuntergezogen ist. Die Montage der Brandabschottung hat am Wandbildner zu erfolgen. Ein Überwachsen der Abschottung bzw. Hineinwachsen in den Bereich vor dem Fenster muss durch entsprechende Pflege verhindert werden.</p>
	<p>i) Ausführung einer Brandabschottung bei Begrünungen in Zusammenhang mit Fenstern in Innenecken unmittelbar über/unter oder bis zu 20 cm über/unter dem Fenster aus einem Profil aus Stahlblech (Mindestdicke 1,0 mm) oder brandschutztechnisch Gleichwertigem, das verlaufend mindestens 30 bis zu 40 cm auskragt und mindestens 20 cm seitlich überragt. Die Montage der Brandabschottung hat am Wandbildner zu erfolgen. Ein Überwachsen der Abschottung bzw. Hineinwachsen in den Bereich vor dem Fenster muss durch entsprechende Pflege verhindert werden.</p>

### 3. Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m

Die Ausführung von Fassadenbegrünungen ist grundsätzlich unzulässig, ausgenommen

- bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32 m an öffnungslosen Fassadenbereichen, in denen im Brandfall nicht mit einer Brandübertragung in das Gebäude, Gebäudeteile oder in die Dachkonstruktion zu rechnen ist. Dabei sind alle Materialien, ausgenommen Pflanzen, in der Brandverhaltensklasse mindestens A2 auszuführen.
- bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m und nicht mehr als 32 m an Fronten mit Fenstern im Bereich der ersten drei oberirdischen Geschosse, wenn die Maßnahmen gemäß Punkt 2.2.3 b) oder 2.2.3 c) oder 2.2.3 d) oder f) oder g) oder h) oder i) eingehalten werden.

Da die diesen Anforderungen zu Grunde liegenden Brandversuche am Prüfstand gemäß ÖNORM B 3800-5 durchgeführt wurden, beziehen sich die nachweisfreien Varianten auf mineralische Außenbauteile (Wandbilder) der Klasse A2 (z.B. Beton, Mauerwerk).

Die Applikation von Fassadenbegrünungen in Zusammenhang mit bestehenden oder gemeinsam mit der Begrünung errichteten Außenwand-Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) ist grundsätzlich möglich, wobei die Montage der o.a. Brandabschottungen weiterhin am dahinter liegenden Wandbildner zu erfolgen hat. Die das WDVS durchstoßenden Montagemittel (z.B. Gewindestangen, Unterkonstruktionsschienen) haben mindestens der Brandverhaltensklasse A2 zu entsprechen. Insbesondere bei WDVS mit brennbarem Dämmstoff ist im Bereich der Durchdringung der Oberfläche des WDVS durch die Montagemittel auf eine fachgerechte Ausführung zu achten (fachgerechter Ringspaltverschluss!).

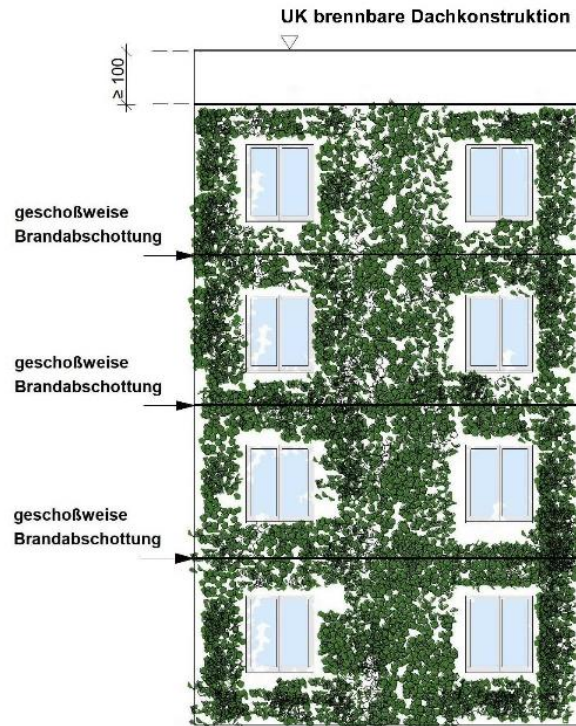
Unabhängig von den brandschutztechnischen Anforderungen an die Fassadenbegrünung sind jene für das WDVS gleichermaßen zu beachten und einzuhalten (beispielsweise Ausbildung eines Mineralwolleriegels). Eine Brandschutzmaßnahme für die Begrünung ersetzt nicht jene für das WDVS oder umgekehrt.

Anmerkung: Es wird davon ausgegangen, dass der Pflanzenkörper einschließlich Astwerk (Triebe) im ausgewachsenen Zustand eine Wuchstiefe von höchstens 20 cm aufweisen wird.

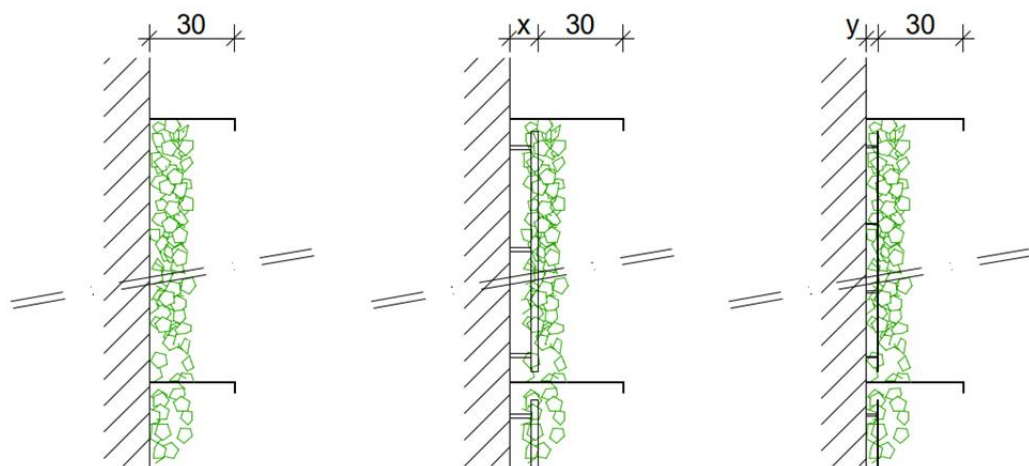
## 2.2. Erläuternde Skizzen

Zum besseren Verständnis der Tabelle, insbesondere der nachweisfreien Varianten, sind in weiterer Folge einige beispielhafte Skizzen gegeben. Alle Maße in den nicht maßstabgetreuen Abbildungen in cm.

2.2.1. Zu Tabelle, Punkt 2.2.3 b) geschoßweise Ausführung von Brandabschottungen



2.2.2. Zu Tabelle, Punkt 2.2.3 b) Auskragung der Brandabschottung bei den diversen Systemen



Selbstklimmer

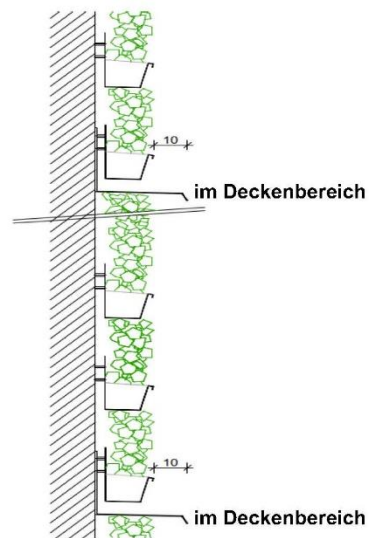
Living Wall-Systeme

Systeme mit Rankhilfen

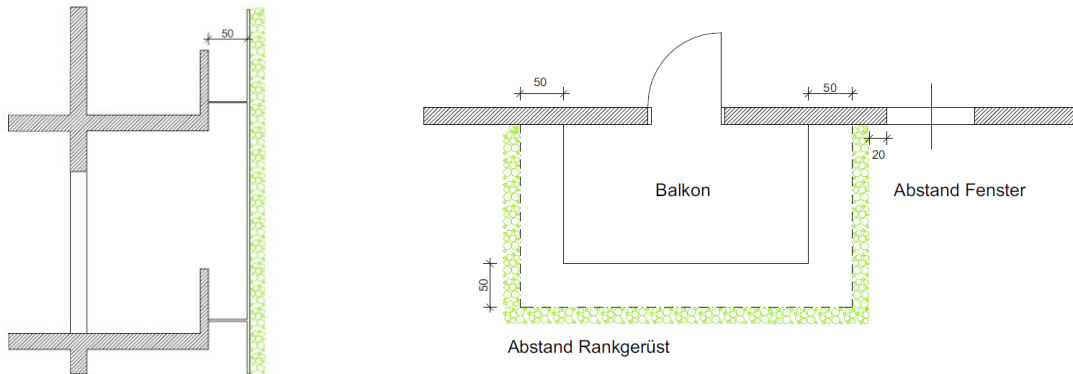
2.2.3. Zu Tabelle, Punkt 2.2.3 c) vertikal durchgehende Begrünung ohne dazwischen liegende Fenster mit horizontalen Abständen von mindestens 20 cm zu den Fenstern



2.2.4. Zu Tabelle, Punkt 2.2.3 d) metallische Trogsysteme mit geschosswiseer Abschottung

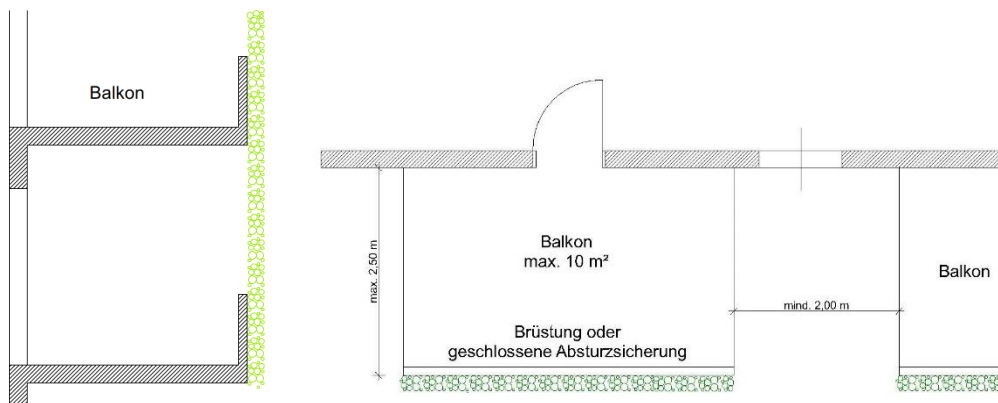


2.2.5. Zu Tabelle, Punkt 2.2.3 e) vor Balkonen bzw. Terrassen vorgesezte Begrünungen



Der **Abstand** des Rankgerüstes vor Balkonen ist **nicht erforderlich**, wenn

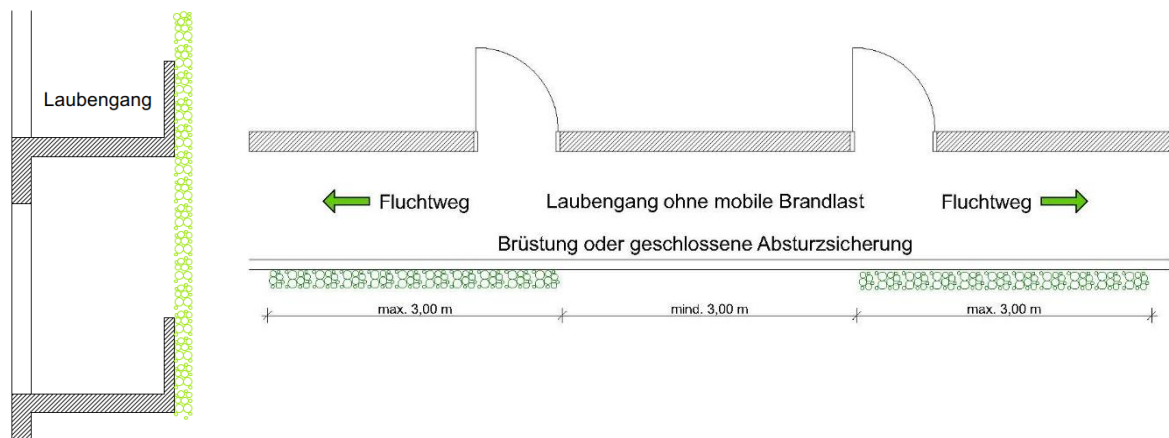
- es sich um Einzelbalkone (siehe Fußnote 4 der Tabelle 1b der OIB-Richtlinie 2) mit einer Fläche des Balkons von nicht mehr als  $10 \text{ m}^2$ , einer Auskragung von mehr als  $1,50 \text{ m}$  und nicht mehr als  $2,50 \text{ m}$  und einem Abstand zwischen den Einzelbalkonen von mindestens  $2,00 \text{ m}$  handelt, und
- die Begrünung nur an der Vorderseite des Balkons angebracht wird und
- in diesem Bereich eine Brüstung oder geschlossene Absturzsicherung mit den brandschutztechnischen Anforderungen gemäß Punkt 1.4 der Tabelle 1a der OIB-Richtlinie 2 angebracht wird.



Bei **offenen Laubengängen**, bei denen Fluchtwege zu zwei verschiedenen Treppenhäusern bzw. Außentreppen bestehen, darf eine Begrünung angebracht werden, wenn

- diese in Summe höchstens ein Drittel der Gesamtganglänge des offenen Laubenganges beträgt,
- jeder einzelne vertikale Streifen eine maximale Breite von 3 m und einen Mindestabstand untereinander von mindestens 3 m aufweist und
- in diesem Bereich eine Brüstung oder geschlossene Absturzsicherung mit den brandschutztechnischen Anforderungen gemäß Punkt 1.4 der Tabelle 1a der OIB-Richtlinie 2 angebracht wird.

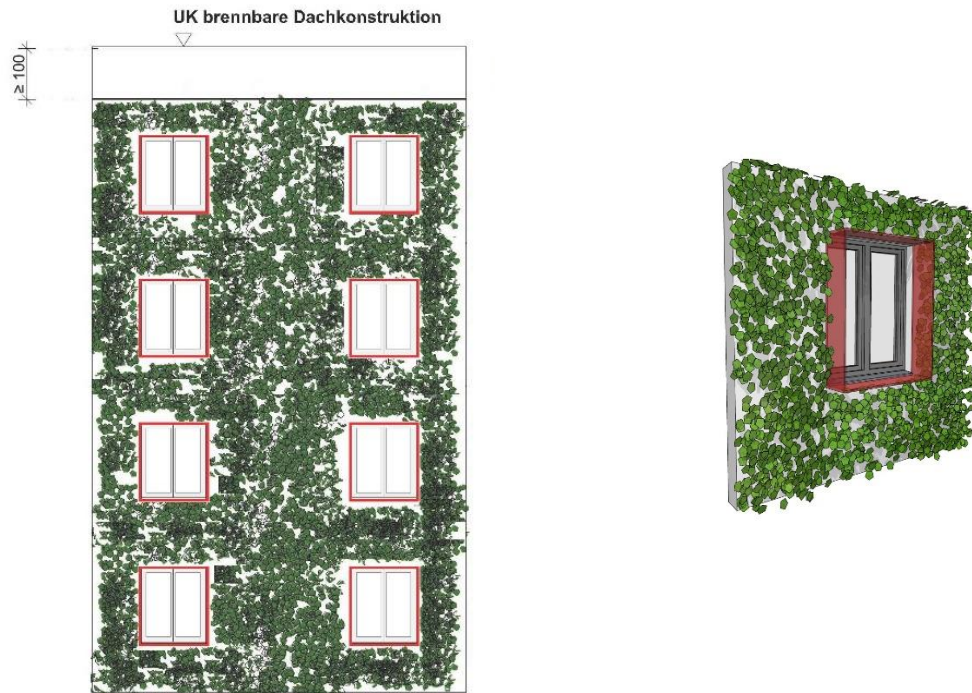
Ein Abstand des Rankgerüsts vor den offenen Laubengängen ist nicht erforderlich.



### 2.2.6. Zu Tabelle, Punkt 2.2.3 f) Brandabschottung unmittelbar über oder unter Fenster



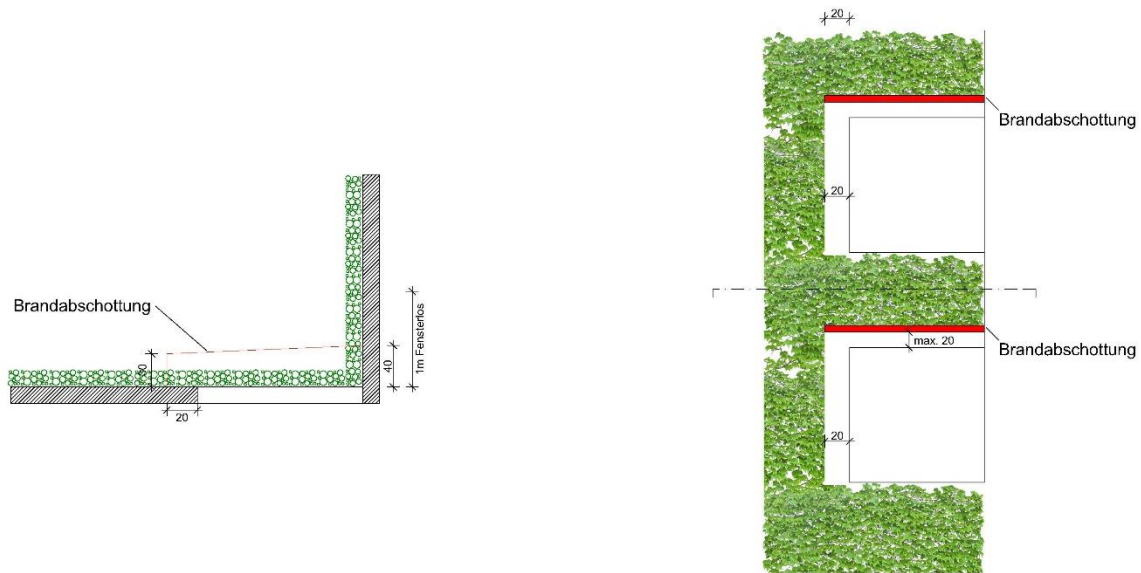
2.2.7. Zu Tabelle, Punkt 2.2.3 g) umlaufende Brandabschottung bei Fenstern



2.2.8. Zu Tabelle, Punkt 2.2.3 h) Brandabschottung im Fenstersturzbereich, seitlich in den Laibungsbereich gezogen



2.2.9. Zu Tabelle, Punkt 2.2.3 i) Fassadenbegrünung bei Fensteranordnung in einer Gebäudeinnenecke



### 3. Pflegemaßnahmen

Da gewachsene Verholzungs- oder Totholzbereiche eine höhere Brandlast darstellen, die einen Brandüberschlag bzw. die Brandausbreitung über die Fassade begünstigen kann, sind Fassadenbegrünungen unabhängig von der Gebäudeklasse zu pflegen und in einem vitalen, funktionalen Zustand zu erhalten (eindeutige Regelung der Zuständigkeit für Pflege und Erhaltung der Begrünung, z.B. im Bauwerksbuch). Ein regelmäßiges Monitoring der Fassadenbegrünung wird empfohlen, wobei als Orientierung die Ausführungen zu Erhalt und Kontrolle von Vertikalbegrünungen gemäß ÖNORM L 1136 herangezogen werden können.

Erforderliche Pflegemaßnahmen mit eventuell notwendigem Bewässerungskonzept sind bereits in der Planung zu berücksichtigen und gegebenenfalls im Bauwerksbuch festzuhalten. Falls größere Pflanzflächen absterben (Hinweis: jahreszeitlich bedingtes Verbraunen und Einziehen von Pflanzen ist damit nicht gemeint), ist eine umgehende Entfernung eines zu hohen und dichten oberirdischen Pflanzbestandes im vertrocknetem Zustand erforderlich.

Brandschutztechnisch erforderliche und hier definierte Abstände (z.B. zu Gebäudeöffnungen oder zu Dachkonstruktionen) sowie Brandabschottungen sind mittels eines geeigneten Pflegekonzeptes und/oder Überwuchsleisten dauerhaft sicherzustellen.

### 4. Änderung der Gültigkeit und Anwendbarkeit von Weisungen

Die Richtlinie vom 17. Juni 2021, MA 37 – 739611-2021 wird aufgehoben.

Die gegenständliche Richtlinie gilt ab sofort und ist auch auf anhängige Verfahren anwendbar.

## **5. Änderungen gegenüber der Richtlinie vom 17. Juni 2021**

Folgende Änderungen wurden gegenüber der Richtlinie vom 17. Juni 2021, MA 37 – 739611-2021 vorgenommen:

- Verweis auf Entwurf der OIB-Richtlinie 2, Ausgabe 2023
- Aufnahme der Ergebnisse einer weiteren Studie der MA 39
- Aufnahme weiterer nachweisfreier Ausführungen unter Punkt 2.2.3 der Tabelle
- Ergänzung von Zeichnungen zur Präzisierung
- Aufnahme von Regelungen bei Balkonen und offenen Laubengängen

Die Leiterin der Kompetenzstelle Brandschutz:

DI<sup>n</sup> Irmgard Eder  
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Alle Dezernate

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

2. Frau Vizebürgermeisterin und amtsführende Stadträtin für Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen
3. Herrn Stadtbaudirektor
4. Frau Leiterin des MD BD, KBI
5. Herrn Leiter des MD-BD, KGU
6. MA 39
7. MA 68
8. MA 22
9. MA 19